



<u>Satzung</u> <u>über die Benutzung der Offenen Ganztagsschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der</u> <u>Bek und an dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGTS-Satzung)</u>

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek folgende Satzung erlassen:

Präambel

In einer Offenen Ganztagsschule können Schülerinnen und Schüler nach dem regulären Unterricht die freiwilligen, ergänzenden schulischen Veranstaltungen wahrnehmen. Diese ergänzenden Veranstaltungen beinhalten eine Mittagessenbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedene Nachmittagskurse. Die Durchführung der Angebote kann von dem Schulträger oder durch einen von dem Schulträger beauftragten Kooperationspartner erfolgen. Durch den Offenen Ganztag sollen Bildungschancen junger Menschen erhöht und Benachteiligungen abgebaut werden. Zusätzlich sollen die Schulen durch den Offenen Ganztag bei der Erfüllung der pädagogischen Ziele unterstützt werden. Die Ausgestaltung und Ziele sowie die pädagogischen Grundsätze des Ganztags sind in den pädagogischen Konzepten der Schulen festgehalten.

I. Benutzung der Offenen Ganztagsschule

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Die Gemeinde Halstenbek betreibt nach §§ 6, 48 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) vom 24.01.2007 in der zurzeit geltenden Fassung und nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Errichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im gymnasialen Bildungsgang im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die in ihrer Trägerschaft stehenden Offenen Ganztagsschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und am Wolfgang-Borchert-Gymnasium als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Offene Ganztagsbetrieb bietet an den regulären Unterrichtstagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht Betreuungsangebote am Nachmittag. Der Zeitrahmen erstreckt sich an Unterrichtstagen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf folgende Zeiten:

An der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek: von Montag bis Donnerstag von 07:40 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:40 Uhr bis 15:00 Uhr;

An dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium:

von Montag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr.

- Zudem gibt es ein Betreuungsangebot an den nachfolgend aufgeführten unterrichtsfreien Tagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Bei den unterrichtsfreien Tagen handelt es sich um die Schulentwicklungstage und die beweglichen Ferientage, deren Termine von der jeweiligen Schule festgelegt werden. An der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek gibt es zusätzlich ein Betreuungsangebot für die Grundschüler am Tag des Schulspiels. Am Wolfgang-Borchert-Gymnasium gibt es zusätzlich ein Betreuungsangebot für die Schüler*innen an den Tagen des mündlichen Abiturs. Die Betreuung an den jeweiligen unterrichtsfreien Tagen findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler*innen statt. Die Feststellung der Mindestteilnehmerzahl wird in § 3 festgelegt.
- (4) Es wird eine Ferienbetreuung in Form von ca. der Hälfte der Ferienzeiten angeboten. Abgedeckt werden im Rahmen der Ferienbetreuung die Zeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Ferienbetreuung findet für beide Schulen gemeinsam entweder am Wolfgang-Borchert-Gymnasium oder an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek statt.

Die Ferienbetreuung wird in den folgenden Wochen angeboten:

Osterferien: in der / den ersten Ferienwoche(n)
Sommerferien: drei Wochen in den Sommerferien
Herbstferien: in der / den ersten Ferienwoche(n)

Weihnachtsferien: die Ferientage vor Heiligabend sowie die Ferientage nach Neujahr

Geschlossen sind die Einrichtungen jeweils in der letzten Oster- sowie Herbstferienwoche. Weiterhin ist die Einrichtung während drei Wochen in den Sommerferien sowie vom 24.12. bis einschließlich 31.12. geschlossen. Das Betreuungsangebot in den Ferien soll wochenweise gebucht werden. Die Betreuung in den jeweiligen Ferienwochen findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler*innen statt. Die Feststellung der Mindestteilnehmerzahl wird in § 3 festgelegt.

- (5) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG.

§ 2 Leitung

Träger der Offenen Ganztagsschule ist der Schulträger die Gemeinde Halstenbek. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Halstenbek. Die Leitung ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Offenen Ganztags. Die Leitung strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

§ 3 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Anmeldebogens. Die Anmeldefrist wird durch den Leiter gemäß § 2 festgesetzt und ist dem jeweiligen Anmeldebogen zu entnehmen.
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Anmeldungen fristgerecht eingehen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Das Angebot des Offenen Ganztags an den regulären Unterrichtstagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht beinhaltet eine Mittagessenbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung, ein Kursangebot sowie einen Spätdienst für Grundschüler*innen.

Die Angebote können in folgenden Varianten gebucht werden:

- a. nur Mittagessenbetreuung (Voraussetzung für die Teilnahme am Mittagessen)
- b. Mittagessenbetreuung und Hausaufgabenbetreuung
- c. Mittagessenbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Kurs (+ ggf. Spätdienst für Grundschüler*innen)
- d. nur Kurs (+ ggf. Spätdienst für Grundschüler*innen)

Bei der Anmeldung kann zwischen den einzelnen Wochentagen sowie zwischen den einzelnen Varianten (Buchstabe a-d) frei gewählt werden.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzanzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet die jeweilige Koordinatorin bzw. der jeweilige Koordinator der Offenen Ganztagsschule. Die Mindestteilnehmerzahl liegt pro Kurs bei 10 Schüler*innen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, können entweder mehrere Kurse zusammengelegt oder die betroffenen Schüler*innen anderen Kursen zugewiesen werden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten können mit dem Anmeldebogen die Betreuung der unter §1 Abs. 4 genannten Ferienwochen buchen. Sofern eine bereits gebuchte Ferienwoche doch nicht benötigt wird, ist diese sechs Wochen vor Beginn der Ferienwoche schriftlich abzusagen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten können mit dem Anmeldebogen die Betreuung an den unter § 1 Abs. 3 genannten unterrichtsfreien Tagen einzeln buchen. Sofern ein bereits gebuchter unterrichtsfreier Tag doch nicht benötigt wird, ist dieser sechs Wochen vor dem unterrichtsfreien Tag schriftlich abzusagen.

(8) Bei Nichtteilnahme am gebuchten Offenen Ganztagsprogramm ist eine Abmeldung an den regulären Unterrichtstagen bis 11.00 Uhr und für die anderen Betreuungsangebote bis 8.00 Uhr im Büro des offenen Ganztags notwendig. Grundsätzlich ist eine schriftliche Abmeldung seitens der Eltern erforderlich.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Verlängerung der Teilnahme am Ganztagsangebot über das laufende Halbjahr hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Monats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind:
 - 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler
 - 2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres
 - 3. besondere Fälle, über die die Leitung der Offenen Ganztagsschule entscheidet.
- (3) Regelung des Ausschlusses aus dem Offenen Ganztag:
 - Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung des Offenen Ganztages nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - 1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt.
 - 2. die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagsschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Während der gebuchten Betreuungszeiten ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgrundstückes nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit es sich, um für die Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztags verbundene notwendige Wege handelt. (z.B. Kooperationskurse der Schulen).
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Allgemeiner Teil

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören:

Angaben zum Schüler:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Klassenstufe

Angaben der Erziehungsberechtigten:

Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, dienstliche Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Angaben zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Angaben zur Bankverbindung für SEPA-Lastschriftmandat.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offenen Ganztagsschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und an dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium vom 17.07.2018 außer Kraft.

Halstenbek, den 29.06.2020 gez. Claudius von Rüden Gemeinde Halstenbek Der Bürgermeister